

**MA9**

**BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON  
MESSE- UND GEWERBLICHEN AUSSTELLUNGSGÜTERN (MA)**

**§ 1 Versicherungsgrundlage und Umfang der Haftung**

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) in der jeweils gültigen Fassung und deckt insbesondere Schäden als unmittelbare Folge von höherer Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Transportmittelunfall. Überdies gelten die Gefahren Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Beraubung sowie Vernässung durch Regen-, Schnee- und/oder Seewasser, mitversichert;

- b) während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen:

Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)  
Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB)  
Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

und deckt Schäden als unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser; in Erweiterung der vorgenannten Bedingungen gelten Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Beraubung mitversichert, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind. Klein-dimensionierte Gegenstände sind gegen die Wegnahme entsprechend zu schützen (z. B. Aufbewahrung in versperren Vitruinen u. ä.);

- c) Bruchrisiko (zu a und b)

Gegen gesonderte Vereinbarung kann das Bruchrisiko mitversichert werden, wobei die Bruchklausel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge sinngemäß Anwendung findet;

- d) Unbeschadet der in den Bedingungen genannten Ausschlüsse sind mittelbare Schäden und Nachteile (insbesondere durch Zeitverlust und Vermögensschäden) sowie Wertminderungsansprüche aller Art ausgeschlossen.

**§ 2 Beginn und Ende der Haftung**

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter das Haus oder Lager des Absenders in dem in der Polizze genannten Abgangsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe und/oder Ausstellung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort sowie während des Rücktransportes. Die Versicherung endet jedoch spätestens zu dem in der Polizze angeführten Zeitpunkt.

Verlängerungen sind vor Ablauf der Versicherung zu beantragen, hierfür ist eine Zuschlagsprämie zu entrichten.

**§ 3 Maßnahmen im Schadenfall**

Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und vom zuständigen Havariekommissar besichtigen zu lassen.

Die Feststellung von Schäden während des Transportes hat im Sinne der der Versicherung zugrundeliegenden Bedingungen zu erfolgen.

Bei Schäden, welche sich während des Aufenthaltes in den Ausstellungsräumen ereignen, insbesondere bei Feuer-, Einbruchdiebstahl, Diebstahl- und Beraubungsschäden ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde sowie der Messe- oder Ausstellungsleitung zu erstatten und dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.